



STADT ZWINGENBERG Der Magistrat

Älteste Stadt an der Bergstraße
Stadtrechte seit 1274

Der Magistrat der Stadt • Postfach 11 53 • 64669 Zwingenberg/ Bergstraße

Verschwestert mit



Pierrefonds
(Frankreich)



Tetbury
(Großbritannien)



Brisighella
(Italien)

Partnerschaft mit



Eckartsberga
Sachsen-Anhalt

Piratenpartei Hessen
Maximilian von Wussow
Erbacher Straße 26
64658 Fürth

Stadtverwaltung
Untergasse 16
64673 Zwingenberg
Telefon 0 62 51/ 70 03-0
Telefax 0 62 51/ 70 03-33
Internet: www.zwingenberg.de

Unser Zeichen: 121.09 F/
Datum: 17. Februar 2011

Sachbearbeiter: Herr Fath
Durchwahl: 70 03-22
eMail: m.fath@zwingenberg.de

Plakatiergenehmigung für die Kommunalwahl 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 17.02.2011 erteilen wir Ihnen hiermit die

Erlaubnis

zur Ausübung der nachfolgend näher bezeichneten Sondernutzung gemäß §§ 16 ff. des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) i.V.m. den Bestimmungen der Satzung der Stadt Zwingenberg über die Sondernutzung öffentlicher Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung). Ihnen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet

im Stadtgebiet von Zwingenberg mit Ausnahme des Altstadtbereichs sowie der Scheuergasse, ca. 50 Werbeträger im Zeitraum vom 14.02.2011 bis 03.04.2011 aufzustellen.

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Plakate dürfen die Größe **A 1** nicht überschreiten.
2. Außerhalb der Ortsdurchfahrten ist für den Bereich der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) die Erlaubnis des Amts für Straßen- und Verkehrswesen, Bensheim, einzuholen.
3. Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen befestigt werden.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 15.30 bis 18.00 Uhr

Konten der Stadtkasse Zwingenberg • Sparkasse Bensheim 300 0 122, BLZ 509 500 68

Volksbank eG Darmstadt • Kreis Bergstraße 52884900, BLZ 508 900 00 • Postbank Frankfurt a.M. 179 99 – 605, BLZ 500 100 60

4. Es ist nicht zulässig, Werbeträger an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder auf Verkehrsinseln anzubringen bzw. aufzustellen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung zu beachten. Sie ist auf der Homepage der Stadt Zwingenberg (www.zwingenberg.de) abrufbar. Danach sind Werbeträger im Altstadtbereich, welcher auch den Bereich der Scheuergasse umfasst, nicht zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 der Sondernutzungssatzung wird für die Erteilung dieser Erlaubnis keine Gebühr erhoben.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr (Euro)
3.b)	Aufstellen von Plakatafeln bzw. Plakatständer je angefangene Woche pro Plakat 1,00 Euro, mindestens jedoch 25,00 Euro	0,--
3. d)	Hinweis-, Werbe- und transportable Stellschilder am Ort der Leistung, je Schild monatlich 10,00 Euro	
Summe (Sondernutzungsgebühr)		0,--

Die obige Sondernutzungsgebühr wird mit Erteilung dieser Erlaubnis fällig und ist binnen 14 Tagen unter Angabe des Aktenzeichens auf eines der unten genannten Konten der Stadtkasse Zwingenberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, 64673 Zwingenberg Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Fath
Amtsinspektor